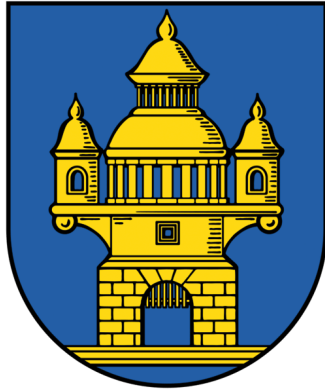


Stadt Taucha



Landkreis Nordsachsen

Begründung
zur 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 25

Wohngebiet Merkwitz - Nord an der Seegeritzer Straße

21.04. 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Lage und Größe des Plangebietes	03
2	Räumlicher Geltungsbereich des Änderungsgebietes	03
3	Übergeordnete Planungen	03
3.1	Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 und Regionalplan Westsachsen 2008	03
3.2	Flächennutzungsplan Stadt Taucha	03
3.3	Verbindliche Bauleitplanung	04
4	Beschreibung des Plangebietes	04
4.1	Bestehende Verhältnisse	04
4.1.1	Städtebau	04
4.1.2	Verkehr	04
5	Anlass und Planungsziele	04
5.1	Anlass der Planung	04
5.2	Ziel und Zweck der Planung	04
6	Inhalte der Planung	05
6.1	Flächenbilanz	05
6.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	05
6.2.1	Art der baulichen Nutzung	05
6.2.2	Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen	05
6.3	Bauweise	06
6.4	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	06
6.5	Nebenanlagen	06
6.6	Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten (WE)	06
6.7	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	07
6.8	Mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche	07
6.9	Aufschüttungen und Abgrabungen	07
6.10	Örtliche Bauvorschriften	07
6.10.1	Gestaltung der baulichen Anlagen	07
6.10.1.1	Dächer	07
6.10.1.2	Fassaden- und Wandgestaltung	07
6.10.2	Gestaltung der nicht baulichen Anlagen	07
6.10.2.1	Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen	07
6.10.2.2	Werbeanlagen / Antennen	07
6.10.2.3	Lagerung der Aufstellplätze für bewegliche Abfallbehälter	07
6.10.2.4	Umgang und Pflege des Biotops auf dem Planungsgebiet	08
6.10.2.5	Fläche oder Maßnahme zum Ausgleich / Kompensationsmaßnahme	08
6.10.2.6	Mit einem Gehrecht zu belastende Fläche	08
6.10.2.7	Verrohrung Merkwitzer Bach und Gewässerrandstreifen	08

1. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Merkwitz der Stadt Taucha. Das Gebiet des 1997 zur Satzung geführten Bebauungsplanes Nr. 25 „Wohngebiet Merkwitz-Nord an der Seegeritzer Straße“ wird begrenzt durch:

- Wiesenflächen und rückwärtige Hofbebauungen im Süden
- die Seegeritzer Straße im Osten und
- einen Feldweg (Flurstück 129) im Norden und Westen, an dem sich landwirtschaftliche Nutzflächen in die genannten Richtungen entwickeln.

2. Räumlicher Geltungsbereich des Änderungsgebietes

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 in Merkwitz (Geltungsbereich WA 5) erstreckt sich über die Flurstücke Nr. 15/4, 15/77 und 15/80, sowie Teile der Flure 15/5 und 15/6 und besitzt eine Größe von ca. 0,74 ha. Er ist in der Planurkunde, Maßstab 1:500, gemäß Planzeichenverordnung (PlanzVO) eindeutig festgesetzt. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Grenze von Teilen der Flurstücke 15/5, 15/6 und 15/78
(Thomas-Müntzer-Weg)
- im Osten: durch die westliche Grenze der Flurstücke 13 und 15/78
(Thomas-Müntzer-Weg)
- im Süden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 13 und 14
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 129 (Feldweg)

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 und Regionalplan Westsachsen 2021

Die Stadt Taucha nimmt entsprechend den Vorgaben des Regionalplanes Westsachsen 2021 (RP1WS 2021, Ziel 1.3.7) die Funktion eines Grundzentrums wahr, die als Versorgungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentrum insbesondere zur Stabilisierung des ländlichen Raumes zu sichern und zu stärken ist. (RP1WS 2021, Ziel 1.3.8). Taucha ist im dazugehörigen Planwerk als zentralörtlicher Versorgungs- und Siedlungskern geführt.

Sofern innerhalb des Verflechtungsbereichs ein überörtlicher Bedarf an Wohnbauflächen besteht, sollen Standortvoraussetzungen für eine bedarfsgerechte Ansiedlung ebenfalls in den zentralörtlichen Versorgungs- und Siedlungskernen geschaffen werden, um diese zu stärken... Zur gemeindlichen Entwicklung können Wohnbauflächen auch in gemeindlichen Versorgungs- und Siedlungskernen bzw. zum Eigenbedarf in den Ortsteilen geschaffen werden. Dabei sind Standorte zur Nachnutzung, Verdichtung oder kleinteiligen Abrundung des Siedlungskörpers zu favorisieren. (RP1WS 2021, Ziel 1.3.3).

Neubebauung soll sich nach Möglichkeit in die Umgebung einpassen. Dabei soll sie zum einen die natürlichen Standortverhältnisse wie Relief und Hangneigung, zum anderen die siedlungsstrukturellen Verhältnisse berücksichtigen. Dabei sind einzelfallbezogene, an die lokalen Bedingungen angepasste Lösungen zu entwickeln. Ein Einfügen in ländliche Siedlungsstrukturen ist i. d. R. mit einer geringeren Verdichtung verbunden, die Anordnung der Baukörper sollte sich an den vorhandenen Gebäudestrukturen und den regions- bzw. ortstypischen Bauweisen orientieren. (RP1WS 2021, Ziel 2.2.1.2)

3.2 Flächennutzungsplan Stadt Taucha

Der Flächennutzungsplan ist zur Zeit in der 2. Änderung seit dem 01.04.2008 rechtsgültig. Eine 3. Änderung befindet sich derzeit im Verfahren. Die Inhalte und Ziele stehen in Übereinstimmung mit dem B-Plan Nr. 25 und der hier vorzunehmenden 4. Änderung des Bebauungsplanes.

3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet liegt ein Bebauungsplan vor, der durch die Neuauflage an den Gebietscharakter angepasst wird. Das Dorfgebiet wurde in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt, welches nun der ortstypischen Bebauung entspricht und mit einer giebelständigen Straßenbebauung den ursprünglich vorgesehenen Geschosswohnungsbau ablöst. Die Verlagerung des Baufeldes an den Thomas-Müntzer-Weg und dessen deutliche Verkleinerung soll den bisher nicht gelösten Konflikt, wonach gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG ein Mindestabstand von 30m zwischen baulichen Anlagen mit Feuerstätten und Wäldern, Heiden und Mooren herzustellen ist, bewältigen.

4. Beschreibung des Plangebietes

4.1 Bestehende Verhältnisse

4.1.1 Städtebau

Das Plangebiet liegt im nord-westlichen Teil der Gemarkung Merkwitz, westlich des Thomas-Müntzer-Wegs. Es umfasst ca. 0,74 ha, ist bis auf ein 2-geschossiges Bestandsgebäude im Süden unbebaut und weist Gehölzbestand und Brachfläche auf. Im nördlichen und östlichen Teil wurden in den letzten 2 Jahrzehnten die im Bebauungsplan ausgewiesenen Baufelder mit Einfamilienhäusern weitestgehend gefüllt. Im Süden grenzen mehrere Langhäuser in Anordnung zu Drei- und Vierseitenhöfen und der Dorfkern mit Weiher an. Westlich schließt ein Feldweg (Flurstück 129) mit anschließende Landwirtschaftsfläche an.

4.1.2 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung und Anbindung des Plangebietes an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die zu schaffende Grundstücksausfahrt auf den Thomas-Müntzer-Weg auf die Seegeritzer Straße. Über die kommunale Seegeritzer Straße erfolgt die Anbindung an das regionale und überregionale Straßennetz.

Das Plangebiet wird derzeit über die Seegeritzer Straße verkehrende und von den Leipziger Verkehrsbetrieben (LVB) betriebene Buslinie zwischen S-Bf. Taucha und Seehausen über die Haltestelle Merkwitz erschlossen.

Zur inneren Erschließung des Gebietes dient die private Garagenausfahrt auf den Thomas-Müntzer-Weg. Diese Ausfahrt soll einen Regelquerschnitt von 6,00 m erhalten. Die Anordnung zusätzlicher Besucherparkplätze kann im Bereich der Gemeinschaftsanlage bzw. auf den privaten Vorplätzen des jeweiligen Gebäudes erfolgen.

5. Anlass und Planungsziele

5.1 Anlass der Planung

Anlass der Planung ist die Anfrage des Grundstückseigentümers, auf dem oben bezeichneten Flurstück 6 Einfamilienhäuser zu errichten. Ein entsprechendes Bebauungskonzept wird beigelegt.

Zum derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 25, 3.Änderung ist eine mehrgeschossige, geschlossene Wohnanlage mit Tiefgarage auf einer Gesamtbaufeldgröße von 1.419 m² vorgesehen. Es wurde in der hier vorliegenden 4.Änderung nunmehr 6 Einfamilienhäuser auf einer Fläche von 947 m² komprimiert. Damit konnte eine Reduzierung auf 66,7 % der ursprünglichen Inanspruchnahme erzielt werden. Die Bebauung wurde, vormals tief im Grundstück als U stehend, jetzt ausschließlich straßenbegleitend ausgeführt.

5.2 Ziel und Zweck der Planung

Planungsziel ist es, mit dem vorliegenden Bebauungsplan das Entwicklungspotential für weitere Wohnbauflächen innerhalb der Gemarkung Merkwitz auszuschöpfen. Selbstverständlich soll damit auch dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung getragen werden.

Bei den geplanten 6 neuen Eigenheimen ist an maximal dreigeschossige Wohnhäuser (2 Normalgeschosse + Dachgeschoss als 3. Vollgeschoss) in Form von giebelständigen, freistehenden Einfamilienhäusern gedacht. Zugunsten der hohen Wohnqualität und in Anlehnung an die umgebende regionaltypische Bebauung wurde bewusst auf Doppelhäuser verzichtet. Die erforderlichen Stellplätze sollen in einer Gemeinschaftsanlage auf dem Planungsgebiet angeordnet werden, so dass das Wohnumfeld nicht durch parkende Autos im Straßenraum beeinträchtigt wird.

Entsprechend der Intention des § 1 Abs. 5 BauGB wird durch die Anpassung des Teilbereiches WA 5 gewährleistet, dass für das Plangebiet eine nachhaltige städtebaulich geordnete Entwicklung gesichert ist. Darüber hinaus soll eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodenordnung gewährleistet werden, die dazu beiträgt, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

6. Inhalte der Planung

6.1 Flächenbilanz

Für den Geltungsbereich WA 5 ergibt sich die nachfolgende überschlägige Flächenbilanzierung:

Flächennutzung	Fläche	Anteil
Allgemeines Wohngebiet (WA5)	ca. 7.995 m ²	100,0 %
Flur 15/5; 15/6		
Flächengröße	ca. 430 m ²	5,4 %
davon Streuobstwiese	ca. 270 m ²	3,4 %
davon anrechenbare Grundstücksfläche	ca. 160 m ²	2,0 %
Flur 15/4; 15/77; 15/80		
Flächengröße	ca. 7.565 m ²	94,6 %
davon Waldfläche	ca. 3.200 m ²	40,0 %
davon Streuobstwiese	ca. 1.295 m ²	16,2 %
davon anrechenbare Grundstücksfläche	ca. 3.070 m ²	38,4 %
bebaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,45)	ca. 1.381 m ²	12,3 %
davon Bestandsgebäude	ca. 241 m ²	
davon Verkehrsberuhigter Bereich	ca. 255 m ²	

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

6.2.1 Art der baulichen Nutzung

Ausgehend von der örtlichen Situation mit der das Plangebiet umgebenden gewachsenen Bau- und Nutzungsstruktur eines Wohngebietes sowie dem vorliegenden Städtebaulichen Entwurf wird für den Geltungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Zur Sicherung des bestehenden Gebietscharakters und zur Verhinderung von Fehlentwicklungen werden die Ausnahmen nach § 4. Abs. 3 BauNVO (= Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) ausgeschlossen und sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes [§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO].

6.2.2 Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen

Für den Geltungsbereich WA 5 werden die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß Planeintrag mit 0,45 und 0,9 für die bebaubare Fläche festgelegt. Als bebaubare Fläche gilt die Straßenbegrenzungslinie bis an die östliche Grenze der als Streuobstwiese gewidmeten Fläche im Osten und Westen, sowie die südliche Grenze der Flur 15/5 und die nördliche Begrenzungslinie der als Garagenzufahrt gewidmeten Fläche.

Eine Begrenzung der Geschossigkeit auf 3 Vollgeschosse, die Festlegung der maximalen Traufhöhe auf 8,1m über der Bezugshöhe und die Begrenzung der Firsthöhe auf 6m ab Oberkante Dachgeschossfußboden soll die Neubauten einerseits in die umgebende Bebauung und das Ortsbild integrieren, es jedoch, trotz Einschränkung der Dachaufbauten, ermöglichen, das Dachgeschoss als Vollgeschoss auszubilden.

Mit der im WA 5 verminderten Obergrenze der Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe auf 0,20m soll verhindert werden, dass der Zugang des Erdgeschosses über eine mehrstufige Treppenanlage oder Anrampung erfolgt. Zudem soll die barrierefreie Erschließung der Gebäude gefördert werden.

6.3 Bauweise

Für den gesamten Geltungsbereich WA 5 des Bebauungsplanes wird, abgeleitet aus der umgebenden Bebauung, die offene Bauweise in Form von giebelständigen (zur Straße ausgerichteten) und freistehenden Einzelhäusern festgesetzt. Mit dieser Festsetzung soll die beabsichtigte Planung eines attraktiven Wohnstandortes gesichert werden.

Die Verringerung der Abstandsflächen der Gebäude zueinander dient der Herstellung ortstypischer "Tüschchen". wie man sie um den Weiher öfters bei den dort vorherrschenden giebelständigen Gebäuden der alten Ortslage findet. Sie werden als logische Fortentwicklung betrachtet. Diese beschriebene Bauweise wird als abweichende Bauweise von der offenen Bauweise definiert.

Die Auskragungen der Hauptbauteile dient zur Herstellung einer Ensemblewirkung.

6.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch eine Baugrenze gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Dabei entsteht ein Baufenster, welches durch die Festsetzung der Stellung der baulichen Anlagen den städtebaulichen Kontext weiterführt, der durch die umliegende Bebauung vorgegeben ist. Auch hier soll damit dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung getragen werden.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind vornehmlich als wohnungsnaher Freiräume gärtnerisch zu gestalten, um den durchgrünten Gebietscharakter zu erhalten.

Da die Parkplätze zentral untergebracht werden, wird ein Zuparken des Straßenraumes verhindert. Die Gemeinschaftsgarage wird im Bestandsgebäude des Geltungsbereichs vorgesehen.

6.5 Nebenanlagen

Nebenanlagen für Gas, Wasser, Elektrizität oder Medien sind grundsätzlich nicht zugelassen. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über die jeweiligen Hausanschlussräume der einzelnen Wohneinheiten, bzw. über dafür vorgesehene Räumlichkeiten in der Gemeinschaftsanlage. Außerhalb der Baufelder sind Nebenanlagen nur in dem Bereich zwischen Baufeld und Wildblumenwiese und in dem für die Gemeinschaftsanlage vorgesehenen Bereich zugelassen. Eine invasive Nutzung des Grüngürtels soll somit verhindert werden. Davon ausgenommen ist eine unterirdisch angelegte biologische Kläranlage.

6.6 Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten (WE)

Die Festsetzung der Wohneinheiten im allgemeinen Wohngebiet WA 5 auf maximal 1 WE pro Gebäude soll das Maß der baulichen Nutzung auf eine dem Gebietscharakter entsprechende Größe beschränken. Eine größere Nutzungsdichte würde den Grundstücksgrößen und der angestrebten Charakteristik dieses kleinen Wohnquartiers nicht entsprechen.

6.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Um einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Schutzgut Boden sicherzustellen wird der Umgang mit dem Oberboden geregelt und der Anteil befestigter Flächen beschränkt.

6.8 Mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche

Das festgesetzte Leitungsrecht (L) umfasst die Befugnis der örtlichen Versorgungsträger, hier Ver- und Versorgungsleitungen zu verlegen, zu warten und zu betreiben.

Die mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche findet sich unter dem bepflasterten/ betonierten Vorplätzen der jeweiligen Bebauungen.

6.9 Aufschüttungen und Abgrabungen

Mit dieser Festsetzung soll gewährleistet werden, dass bei Geländemodulationen die jeweiligen Nachbargrundstücke berücksichtigt und eingebunden werden, so dass weder eine Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung noch eine des Straßen- und Ortsbildes erfolgt. (siehe Anlage Artenschutzfachbeitrag)

6.10 Örtliche Bauvorschriften

6.10.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

6.10.1.1 Dächer

Die Festsetzungen zur Integration von Solarkollektoren und sonstigen Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien sollen zum einen die Nutzung dieser Energieformen unterstützen und zum anderen eine gestalterisch abgestimmte Anbringung sichern. Diese Solarkollektoren können aufgrund von Blendwirkungen schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Zum Schutz vor Lichtreflexion können folgende Minderungsmaßnahmen bei Nachweis von Blendwirkungen in Betracht gezogen werden:

- matte Oberflächen der Module
- veränderter Neigungswinkel der Module
- Vergrößerung des Abstands der Solarmodule zur umliegenden Bebauung

6.10.1.2 Fassaden- und Wandgestaltung

Durch entsprechende Festsetzungen sollen gestalterische „Ausreißer“, die zu einem nicht gewünschten Ortsbild führen und dem Ziel, die ortstypische Struktur und Charakteristik dieses Wohngebietes zu bewahren, widersprechen würden, verhindert werden.

6.10.2 Gestaltung der nichtbaulichen Anlagen

6.10.2.1 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Aufgrund des das Plangebiet umgebendes Ortsbildes und der Nähe zum Dorfplatz sollen die Flächen zwischen Thomas-Müntzer-Weg und Bebauung mit Pflaster oder Beton versiegelt werden.

6.10.2.2 Werbeanlagen / Antennen

Großflächige Werbeanlagen und Leuchtreklame sowie eine größere Zahl von Antennen und Satelliten-Empfänger würden das Wohnumfeld erheblich beeinträchtigen und stören und sind deshalb nur eingeschränkt zulässig. Darüber hinaus entsprechen sie nicht dem Nutzungscharakter eines Wohngebietes.

6.10.2.3 Lagerung der Aufstellplätze für bewegliche Abfallbehälter

Um eine Beeinträchtigung des Straßenbildes durch unschöne Abfallbehälter zu vermeiden sollen diese in der dafür vorgesehenen Gemeinschaftsanlage untergebracht werden.

6.10.2.4 Umgang und Pflege des Biotops auf dem Planungsgebiet

Die Ziele des Regionalplanes Leipzig-West Sachsen (2021) finden in den Ersatzmaßnahmen der Waldumwandlung ihre Entsprechung (siehe Anlage E/A Bilanzierung). Der südöstlich im Geltungsbereich befindliche Wald als regionaler Grünzug und geschützter Biotop bleibt in seinem überwiegenden Struktur erhalten und wird weiter gestärkt. Die festgelegte und nachgewiesene Ausgleichsfläche entspricht den Anforderungen des Regionalplanes. Durch das Setzen einer Hecke zwischen den Bäumen am westlichen Saum der Waldgrenze in 10 m Entfernung zur Böschungsoberkante wird das geschützte Biotop deutlich vom Wohngebiet abgegrenzt und sich selbst überlassen. Totholz und Bäume die das kritische Wuchsmass von 30 m auf Grund ihrer Art oder Alter nicht erreichen können, bleiben bestehen.

Das festgesetzte Anlegen einer Streuobstwiese als neu gepflanzte Wildblumenwiese mit Streuobstbäumen ersetzt die Waldfläche, die zur Herstellung des Mindestabstands zwischen Wald und Bebauung gemäß §25 SächsWaldG gerodet werden muss. Die Wiesenfläche erweitert das Biotop und bietet gemeinsam mit den angelegten Heckenstruktur ein Brutrevier für Insekten und Vögeln - ein weiteres Einzugsgebiet.

Sie stellt zudem eine „Pufferzone“ zwischen Wohnbebauung und Wald her. Darüber hinaus bildet sie eine typische Ortsrandstruktur aus.

(siehe auch Anlage Artenschutzfachbeitrag)

Das westlich anschließende Kaltluftentstehungsgebiet wird durch die Inhalte der Bebauungsplanänderung nicht beeinflusst.

6.10.2.5 Fläche oder Maßnahme zum Ausgleich / Kompensationsmaßnahme

Die Festsetzungen sind notwendig, um den Ausgleich von Eingriffen für die Waldumwandlung gem. § 9 sächs.WaldG abzusichern. Ein entsprechender Vertrag der zur Überlassung und Einrichtung von Flächen für eingriffsbedingte Kompensationsmaßnahmen zwischen dem Vorhabenträger GHG GmbH, Münzgasse 14, 04107 Leipzig und Frau Mandy Weinberger, Seegeritzer Straße 10, 04425 Taucha Merkwitz wurde abgeschlossen. Die Lage der Maßnahme ist auf der Planzeichnung informativ dargestellt.

6.10.2.6 Mit einem Gehrecht zu belastende Fläche

Es soll die bestehende fußläufige Ost- West- Verbindung zwischen Thomas- Müntzer- Weg und dem im Osten des Waldes befindlichen Feldweg weiterhin als Wanderweg für die Öffentlichkeit erhalten bleiben.

6.10.2.7 Verrohrung Merkwitzer Bach und Gewässerrandstreifens

Allgemeines Wohngebiet WA 5: Die räumliche Ausdehnung der Vorbehaltsfläche geht von einem angenommenen Rohrverlauf und dem gegenwärtigen Sachstand, dass das ehemalige Bett des Baches sich in dem Bereich befunden hat. Bei einer Öffnung kann der sichtbare weiter westlich verlaufende Graben eingebunden werden. Das Freihalten von Anlagen jeglicher Art und das Freihalten von Ablagerungsflächen von z.B. Kompost oder Grünschnitt soll eine spätere Renaturierung nicht erschweren. Eine spätere Einleitung des oberflächennahen Niederschlagswassers in das neu gestaltete naturnahe Gewässerprofil des Merkwitzer Baches ist denkbar.

Die Verrohrung steht als wasserwirtschaftlich nicht erforderliche Anlage im Eigentum und der Unterhaltungspflicht des Flurstückseigentümers.

Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinien besteht für Gewässer ein Wiederverrohrungsverbot.

Sofern es bspw. aufgrund des Alters der Verrohrung zu Schäden und/oder Einsturz der Gewässerverrohrung kommt, so ist der Eigentümer der Anlage verpflichtet das Gewässer in diesem Abschnitt offenzulegen. Dies bedarf einem wasserrechtlichen Verfahren und ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.